

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

Studienjahr 2003/2004

Ausgegeben am 4.8. 2004

21. Stück

- 145. Satzungsteil Evaluierung
 - 146. Zweckwidmung der Studienbeiträge (§§ 25 Abs. 1 Z 13 und Abs. 11, 91 Abs. 8 UG 2002)
 - 147. Zweckwidmung der Studienbeiträge; Festlegung der Kategorien
 - 148. Zweckwidmung der Studienbeiträge; Festlegung der Frist; Einspruchsmöglichkeit
 - 149. Mitteilungen
 - 150. Ausschreibung von Stellen
-

145.

Satzungsteil Evaluierung

Der Senat hat in der Sitzung vom 16.7.2004 den Satzungsteil Evaluierung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Universität Graz evaluiert regelmäßig und nach Bedarf alle ihre Leistungsbereiche (Forschung, Lehre und Studium, Weiterbildung, sonstige Dienstleistungen). Diese Evaluierung ist Teil des Qualitätsmanagementsystems der Universität und dient der Qualitäts- und Leistungssicherung im nationalen und internationalen Kontext.
 - (2) Evaluierung ist ein Instrument der Selbststeuerung, um Planungs- und Entscheidungsprozesse zu unterstützen. Sie dient der Selbsteinschätzung, der Informationsbeschaffung für den Selbststeuerungsprozess und der Qualitäts- und Leistungsverbesserung.
 - (3) Jede Einheit ist insbesondere im Hinblick auf
 - a. Leistungs- und Qualitätspotenziale,
 - b. strategische Ziele und Entwicklung,
 - c. Profilbildung,
 - d. Entwicklung des Personals,
 - e. gesellschaftliche Zielsetzung,
 - f. Internationalisierung und Mobilität der Studierenden und des Personals sowie
 - g. Gleichstellung von Frauen und Männernzu evaluieren.
 - (4) Gegenstand der Evaluierung sind
 - a. Leistungen von Personen,
 - b. organisatorische Einheiten,
 - c. Lehrangebote, Studienprogramme und einzelne Curricula.
-

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 18. August 2004.

Redaktionsschluss: Dienstag, 10. August 2004.

E-mail-Adresse: mitteilungsblatt@uni-graz.at

§ 2 Evaluierungsprozess

Die Evaluierung erfolgt in 4 Schritten:

- 1.) Erstellung des Evaluierungsauftrags
- 2.) Selbstbeschreibung und Selbstbewertung der evaluierten Einheit. Diese dient der Standortbestimmung im Wege einer Stärken-/Schwächenanalyse und der Definition von Leistungszielen.
- 3.) Externe Evaluierung durch externe und international im Fach anerkannte Expertinnen und Experten (GutachterInnen). Diese dient der Überprüfung und Ergänzung der Selbstevaluierung.
- 4.) Umsetzung der Ergebnisse. Die Evaluierungsergebnisse sind beim Abschluss von wechselseitigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu berücksichtigen.

§ 3 Initiativrecht

- (1) Das Recht, eine Evaluierung zu veranlassen, haben das Rektorat sowie beschränkt auf seinen Aufgabenbereich der Senat. Curricula - Kommissionen haben ein Antragsrecht.
- (2) Die Dekane/Dekaninnen, der Universitätsdirektor/die Universitätsdirektorin und der Senat haben das Recht, dem Rektorat die Durchführung einer Evaluierung vorzuschlagen. Die in §14 Abs. 5 UG festgelegten Rechte bleiben unberührt.

§ 4 Verfahren

- (1) Das Rektorat bzw. der Senat (§ 3 Abs. 1) legt den Gegenstand, den Inhalt und die Ziele der Evaluierung fest (Evaluierungsauftrag). Vor Beginn der Evaluierung informiert das Rektorat die zu evaluierende Einheit schriftlich über den Evaluierungsauftrag, den Ablauf sowie die gewählte Evaluierungsmethode und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme binnen längstens vier Wochen.
- (2) Die evaluierte Einheit nominiert einen Sprecher/eine Sprecherin. Dieser/Diese hat für die Koordination und Kommunikation zwischen den an der Evaluierung beteiligten Personen und Institutionen, für die Erstellung der Selbstbeschreibung und Selbstbewertung, die Erstellung von Stellungnahmen sowie aller sonstigen für die Evaluierung notwendigen Beiträge der evaluierten Einheit zu sorgen.
- (3) Sodann bestimmt das Rektorat die Gutachter/Gutachterinnen. Wurde die Evaluierung vom Senat initiiert, bestimmt der Senat die Gutachter/Gutachterinnen. Personen, die der evaluierten Einheit angehört haben oder mit dieser in einer engen wirtschaftlichen Kooperation stehen oder zu einem Mitglied der evaluierten Einheit in naher verwandtschaftlicher Beziehung stehen oder durch Heirat verbunden sind oder waren, dürfen nicht als Gutachter/innen bestellt werden. Der Leiter/Die Leiterin einer Organisationseinheit hat das Recht binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe der Gutachter/Gutachterinnen gegen einen oder mehrere Gutachter/Gutachterinnen Einspruch zu erheben. Dieser kann vom Rektorat bzw. Senat nur begründet zurückgewiesen werden.
- (4) Die evaluierte Einheit erstellt eine Selbstbeschreibung und Selbstbewertung. Diese ist den Gutachtern/Gutachterinnen, dem Rektorat bzw. dem Senat, dem Leiter/der Leiterin der betroffenen Organisationseinheit, im Fall einer Forschungsevaluierung auch dem Forschungsdekan/der Forschungsdekanin und im Fall einer Evaluierung im Bereich von Studium und Lehre auch dem Senat, dem Studiendirektor/der Studiendirektorin und dem zuständigen Studiendekan/der Studiendekanin zu übermitteln. Im Fall einer Evaluierung im Bereich von Studium und Lehre ist das nach HSG zuständige Organ der HochschülerInnenschaft bei der Erstellung der Selbstbeschreibung einzubinden.
- (5) Die Gutachter/Gutachterinnen besuchen die evaluierte Einheit über einen Zeitraum von längstens drei Tagen. Dabei ist ihnen Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Mitgliedern der evaluierten Einheit, den nach HSG zuständigen Studierendenvertreter/innen und Studierenden zu geben. Sie verfassen sodann einen Rohbericht mit Feststellungen, Schlussfolgerungen und Vorschlägen für Maßnahmen. Dieser ist an das Rektorat zu richten und der evaluierten Einheit zur Kenntnis zu bringen. Die evaluierte Einheit kann binnen sechs Wochen dazu Stellung nehmen. Danach legen die Gutachter/Gutachterinnen das endgültige Gutachten vor. Das Gutachten ist an das Rektorat zu adressieren.
- (6) Das Rektorat übermittelt das Gutachten sodann unverzüglich an den Sprecher/die Sprecherin der evaluierten Einheit, an den Leiter/die Leiterin der betroffenen Organisationseinheit, an den Univer-

sitätsrat, im Fall einer Forschungsevaluierung auch an den Forschungsdekan/die Forschungsdekanin und im Fall einer Evaluierung im Bereich von Studium und Lehre auch an den Senat, an den Studiendirektor/die Studiendirektorin und an den zuständigen Studiendekan/die Studiendekanin. Wurde die Evaluierung vom Senat initiiert, ist das Gutachten jedenfalls auch dem Senat zu übermitteln.

- (7) Die evaluierte Einheit nimmt innerhalb von längstens drei Monaten ab Erhalt zum Gutachten Stellung. Die evaluierte Einheit erstellt im Zusammenwirken mit der die Evaluierung veranlassenden Stelle einen Plan über die Umsetzung von geeigneten Maßnahmen und legt diesen dem Rektorat vor.
- (8) Spätestens nach Ablauf von drei Jahren erstellt der Leiter/die Leiterin der Organisationseinheit einen Umsetzungsbericht.
- (9) Der Senat hat dem Rektorat die Ergebnisse einer von ihm veranlassten Evaluierung mitzuteilen.

§ 5 Lehrveranstaltungsbewertungen

- (1) Alle Pflichtlehrveranstaltungen werden längstens alle sechs Semester einer Lehrveranstaltungs-bewertung durch Lehrveranstaltungsteilnehmer/innen unterzogen.
- (2) Das Rektorat kann gezielt einzelne oder alle Lehrveranstaltungen eines/einer Lehrveranstaltungs-leiter/in, oder bestimmte Gruppen von Lehrveranstaltungen über ein oder mehrere Semester hinweg zur Bewertung durch Lehrveranstaltungsteilnehmer/innen vorsehen.
- (3) Die fachzuständige Curricula - Kommission hat das Recht, in die Ergebnisse der Lehrveranstaltungs-bewertung einzusehen.

§ 6 Aufgaben des Rektorats

- (1) Das Rektorat entscheidet über die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel. Es hat für die organisatorische Abwicklung der Evaluierung sowie für die Einhaltung der international üblichen Evaluationsstandards zu sorgen.
- (2) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senates nähere Regelungen über den Inhalt und den organisatorischen Ablauf von Evaluierungen treffen.
- (3) Das Rektorat hat dafür zu sorgen, dass die in § 4 Abs. 7 für geeignet genannten Maßnahmen umgesetzt werden.

§ 7 Zeitliche Häufigkeit

- (1) Organisationseinheiten sind alle fünf Jahre einer externen Evaluierung zu unterziehen.
- (2) Die Leistungen der Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen sowie der Universitätsdozenten / Universitätsdozentinnen und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Forschungs- und Lehrbetrieb sind regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre, einer Evaluierung zu unterziehen (§ 14 Abs 7 UG).
- (3) Im Übrigen sind Evaluierungen bei Bedarf durchzuführen.

§ 8 Mitwirkungspflicht

Alle Mitglieder und Organe der Universität Graz sind verpflichtet, die für die Evaluierung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und an der Evaluierung mitzuwirken (§ 14 Abs. 6 UG).

§ 9 Transparenz und Persönlichkeitsschutz

- (1) Das Rektorat trifft in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten Vorkehrungen für die notwendige Transparenz der Evaluierungsvorgänge.
- (2) Die statistische Gesamtanalyse der Lehrveranstaltungs-bewertungen wird auf der Homepage der Universität Graz publiziert. Die statistische Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen wird mit Zustimmung des/der Lehrenden im Intranet der Universität Graz veröffentlicht.
- (3) Die Selbstbeschreibung und Selbstbewertung, das Evaluierungsgutachten und der Umsetzungs-plan sind jedem Mitglied der evaluierten Einheit sowie den betroffenen Fachvertretungen der österreichischen Hochschülerschaft zugänglich zu machen.

- (4) Bei jeder Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen ist der Schutz von personenbezogenen Daten zu beachten. Personenbezogene Daten dürfen nur an Personen und Organe der Universität zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergegeben werden. Eine Weitergabe an andere Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung der betreffenden Person.

Die Vorsitzende des Senates:
Hinteregger

146.

Zweckwidmung der Studienbeiträge (§§ 25 Abs. 1 Z 13 und Abs. 11, 91 Abs. 8 UG 2002)

Der Senat hat in der Sitzung vom 16.7.2004 den Satzungsteil „Zweckwidmung der Studienbeiträge“ beschlossen.

Festlegung der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge

§ 1.

- (1) Der Senat hat spätestens bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres die Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge für die im gesamten laufenden Kalenderjahr durchzuführenden Auswahlverfahren festzulegen.
- (2) Der Senat hat zwei bis sechs Kategorien festzulegen, für die alle Studierenden der Universität auswahlberechtigt sind. Der Senat hat vor der Festlegung der Kategorien das Rektorat zu den budgetären Erfordernissen der Universität anzuhören.
- (3) Bei der Festlegung der Kategorien ist eine von den Vertreter/innen der Studierenden im Senat bestimmte Kategorie zu berücksichtigen. Der Vorschlag der Studierenden ist schriftlich vorzulegen und muss von der absoluten Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat unterzeichnet sein.
- (4) Eine oder zwei der Kategorien sind für fakultäre Zwecke zu widmen. Dies ist bei der Festlegung der Kategorie oder der Kategorien durch den Beisatz „an der ... Fakultät“ auszuweisen. Bei der Entscheidung für diese Kategorie haben die Studierenden zusätzlich eine Auswahl aus den Fakultäten vorzunehmen; ein Studium der Auswahlberechtigten an der jeweiligen Fakultät ist nicht Voraussetzung.

Auswahlberechtigte, Termine

§ 2.

Die Studierenden haben das Recht, in jedem Semester eine der vom Senat festgelegten Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge auszuwählen.

§ 3.

Zur Auswahl sind alle Studierenden berechtigt, die an der Universität Graz zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Studium zugelassen sind und im betreffenden Semester den Studienbeitrag in der vorgeschriebenen Höhe entrichtet haben. Ausgenommen sind außerordentliche Studierende, die ausschließlich zu Universitätslehrgängen zugelassen sind.

Organisation, Frist für die Auswahl

§ 4.

- (1) Die Organisation der Auswahl durch die Studierenden obliegt dem Rektorat.
- (2) Die Frist für die Auswahl durch die Studierenden beginnt gleichzeitig mit der allgemeinen Zulassungsfrist und endet 14 Tage nach dem Ende der gesetzlichen Nachfrist gem. § 61 Abs. 2 UG 2002.

- (3) Gleichzeitig mit der Festlegung der Frist ist die E-Mail-Adresse und Postadresse für Einsprüche (§ 6) im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Verzeichnis der Auswahlberechtigten

§ 5.

Jeder Studierende hat ab Beginn der Frist gemäß § 4 die Möglichkeit, über das Internet nach Identifizierung mit ihrem / seinem Uni-Account bzw. UserInnen-Account des ZID ihre oder seine Aufnahme in das Verzeichnis der Auswahlberechtigten zu überprüfen.

Einspruchsmöglichkeit

§ 6.

- (1) Bei Nichtberücksichtigung im Verzeichnis der Auswahlberechtigten hat jede / jeder Studierende das Recht, Einspruch zu erheben.
- (2) Die Einspruchsfrist läuft bis eine Woche vor Ende der Frist gem. § 4. Nach Ablauf dieser Einspruchsfrist sind keine Einsprüche mehr zulässig.
- (3) Einsprüche sind an die bekannt gegebene E-mail-Adresse oder schriftlich an die bekannt gegebene Postadresse (§ 4 Abs. 3) zu richten.
- (4) Über Einsprüche entscheidet das zuständige Mitglied des Rektorats endgültig.

Auswahl

§ 7.

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, innerhalb der Fristen gem. § 4 eine der vom Senat festgelegten Kategorien auszuwählen. Die getroffene Auswahl ist unwiderruflich.
- (2) Die Auswahl hat geheim zu erfolgen. Die Verknüpfung der persönlichen Daten mit der gewählten Kategorie ist nicht zulässig.

Auswahlverfahren

§ 8.

- (1) Die Auswahl erfolgt nach der Identifizierung über den Uni-Account der Studierenden auf elektronischem Wege über das Internet.
- (2) Studierende, die glaubhaft machen, dass ihnen wegen einer Behinderung die Auswahl gemäß Abs. 1 unzumutbar oder unmöglich ist, können diese auch schriftlich dem zuständigen Mitglied des Rektorats bekannt geben.
- (3) Eine Auswahl gem. Abs. 2 ist nur zu berücksichtigen, wenn sie dem zuständigen Mitglied des Rektorats bis zum Ende der Frist gemäß § 4 zugegangen ist.
- (4) Treten während der Frist gem. § 4 technische Probleme im Einflussbereich der Universität Graz auf, die eine fristgerechte Auswahl verhindern, kann das zuständige Mitglied des Rektorats die Frist um maximal eine Woche verlängern. Diese Verlängerung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.
- (5) Die Hochschülerschaft an der Universität Graz ist zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Ablaufes des Auswahlverfahrens berechtigt. Dazu ist zu bezeichnenden Vertreter/innen der Studierenden in geeigneter Weise Einsicht in die im Rahmen des Auswahlverfahrens gespeicherten Daten zu gewähren.

Ermittlung des Ergebnisses

§ 9.

- (1) Zur Ermittlung des Ergebnisses sind die auf eine Kategorie entfallenen Stimmen aus dem Sommer- und Wintersemester zu addieren und der der Beteiligung der Studierenden an der Zweckwidmung entsprechende Anteil der Studienbeiträge im Verhältnis der abgegebenen Stimmen aufzuteilen. Bei der Budgetierung ist auf diese Aufteilung Bedacht zu nehmen.
- (2) Das Ergebnis ist im Mitteilungsblatt kundzumachen.
- (3) Die Auswahl der Studierenden wird für jenes Budgetjahr wirksam, das auf den Auswahltermin im Wintersemester folgt.
- (4) Das Rektorat hat dem Senat und der Hochschülerschaft an der Universität Graz über die widmungsgemäße Verwendung der Studienbeiträge zu berichten. Die laut Hochschülerschaftsgesetz zuständigen Vertreter/innen der Hochschülerschaft an der Universität Graz sind berechtigt, sich beim zuständigen Mitglied des Rektorates über alle Angelegenheiten, die die Verwendung und Budgetierung der zweckgewidmeten Studienbeiträge betreffen, zu informieren.

§ 10.

Die Bindung der zweckgewidmeten Gelder endet mit dem Ablauf des Budgetjahrs, für das die Widmungen erfolgten.

Übergangsbestimmungen

§ 11.

- (1) Die Zweckwidmung der Studienbeiträge für das Budgetjahr 2005 erfolgt nur auf Grundlage der Auswahl im Wintersemester 2004/05.
- (2) Die Festlegung der Kategorien für das Wintersemester 2004/05 erfolgt bis zum 30. September 2004. Die Frist für die Auswahl durch die Studierenden beginnt im WS 2004/05 am 7. Oktober 2004.
- (3) Erfolgt die Festlegung der Kategorien des Senates bis zum 15. August 2004, gilt die Frist gem. § 4 Abs. 2.

Die Vorsitzende des Senates:
Hinteregger

147.

Zweckwidmung der Studienbeiträge; Festlegung der Kategorien

In der Senatssitzung am 16. Juli 2004 wurden folgende Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge festgelegt:

<i>Kategorie</i>	<i>Art</i>
Verbesserung des Lehrangebotes	Fakultätsspezifische Kategorie
Bibliothek	Fakultätsspezifische Kategorie
Hörsaal- und Laborausstattung	Gesamtuniversitäre Kategorie
Förderung der studentischen Forschung	Gesamtuniversitäre Kategorie
Fremdsprachenausbildung	Gesamtuniversitäre Kategorie

Die Vorsitzende des Senates:
Hinteregger

148. Zweckwidmung der Studienbeiträge; Festlegung der Frist; Einspruchsmöglichkeit

Festlegung der Frist:

Die Frist für die Auswahl der Kategorien für die Zweckwidmung der Studienbeiträge erstreckt sich gemäß § 4 Abs. 2 des Satzungsteils „Zweckwidmung der Studienbeiträge“

vom 13. September 2004 bis 14. Dezember 2004.

Einspruchsmöglichkeit:

Einsprüche gegen die Nichtberücksichtigung im Verzeichnis der Auswahlberechtigten sind gemäß § 6 des Satzungsteils „Zweckwidmung der Studienbeiträge“ an folgende E-Mail Adresse oder Postadresse zu richten:

per Mail: studienbeitrag@uni-graz.at

per Post: Karl-Franzens-Universität Graz
Vizekanzler für Studium, Lehre und Personalentwicklung
Universitätsplatz 3
8010 Graz

149. MITTEILUNGEN

149.1 Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät; Ausschreibung der Leistungsstipendien im Kalenderjahr 2004

Im selbständigen Wirkungsbereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz gelangen für das Studienjahr 2003/2004 Leistungsstipendien gemäß §§ 57ff StudFG (BGBl 305/1992 idF BGBl 142/2000), nach folgenden Kriterien zur Ausschreibung:

Vergabegrundsätze

Leistungsstipendien können Studierenden mit österreichischer Staatsbürgerschaft (bzw. Gleichstellung) ordentlicher sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Studien, die nach Maßgabe der Studienzustellungsrichtlinien hervorragende Studienleistungen erbracht haben, auf deren Antrag zuerkannt werden. Ein Leistungsstipendium darf Euro 700 nicht unterschreiten und Euro 1.500,- nicht überschreiten. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch den Studiendekan Ao.Univ.-Prof. Dr. Maximilian Jung. Ein Rechtsanspruch auf ein Leistungsstipendium besteht nicht. Die Vergabe ist von der sozialen Bedürftigkeit des Bewerbers unabhängig.

Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind in § 2 bis § 5 (Begünstigter Personenkreis, § 17 bis § 19 (Günstiger Studienerfolg, Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und § 57 bis § 61 (Leistungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes 1992 enthalten.

Beurteilungszeitraum und Bewerbungsfrist

Beurteilungszeitraum: 1.10.2003 – 30.9.2004

Bewerbungsfrist: 11. – 31. 10.2004

Sollten im Beurteilungszeitraum mehrere Bewerber die Voraussetzungen erfüllen, so erfolgt die Zuerkennung an jene Bewerber, die im Beurteilungszeitraum die besten Studienleistungen – beurteilt nach dem Notendurchschnitt – erbracht haben.

Bewerbungen um Zuerkennung von Leistungsstipendien sind innerhalb der Bewerbungsfrist im SOWI-Dekanat mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- ausgefülltes Antragsformular (im Dekanat bzw. über die Homepage des SOWI-Dekanats als download-file erhältlich)
- Allgemeine Bestätigung des Studienerfolges (erhältlich in der Studien- und Prüfungsabteilung)
- falls notwendig, Kopien sämtlicher Diplomprüfungszeugnisse bzw. Rigorosenzeugnis,

- aktuelles Studienblatt
- bei Überschreitung der Studiendauer ein entsprechender Nachweis

Richtlinien für Leistungen innerhalb des Studienjahres 2003/2004 Bewertung des Studienerfolgs - Mindestanforderungen

Der Nachweis hervorragender Studienleistungen kann von Studierenden erbracht werden durch:

- ⇒ die Einhaltung der Anspruchsdauer (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzzeit zusätzlich eines weiteren Semesters) des jeweiligen Studienabschnittes; eine Verlängerung der Anspruchsdauer kann nur unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§§ 18, 19 StudFG) erfolgen,
- ⇒ einen Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Fachprüfungen lt. Studienplan, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von mindestens 2,0,
- ⇒ einen Nachweis von mind. 24 Semesterstunden pro Studienjahr mittels allgemeiner Bestätigung des Studienerfolgs für alle Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien der SO-WI-Fakultät,
- ⇒ einen Nachweis von mind. 8 Semesterstunden bzw. im 2. Studienjahr einen Nachweis über die approbierte Dissertation für das Doktoratsstudium SOWI.

Weitere Informationen zur Vergabe von Leistungsstipendien erhalten Sie im Dekanat, bei Frau Handler, bzw. über die Homepage des Dekanats <http://www.kfunigraz.ac.at/sowi/start.html> .

149.2 HPC-EUROPA RESEARCH VISIT PROGRAMME (TRANSNATIONAL ACCESS)

HPC-Europa, a consortium of 11 leading European centres, is calling for applications from researchers working in Europe to visit any of the 6 centres in its Transnational Access programme. Visitors will use HPC-Europa's High Performance Computing (HPC) facilities to advance their research, while working in collaboration with a scientific researcher from an appropriate local research institute.

Information: <http://www.hpc-europa.org/> and <mailto:access@hpc-europa.org>

Deadline: 15. August 2004

149.3 JOSEF-KRAINER-FÖRDERUNGSPREIS UND JOSEF-KRAINER-WÜRDIGUNGSPREIS FÜR 2005

Das Josef Krainer - Steirische Gedenkwerk schreibt in Erinnerung an das Wirken des steirischen Landeshauptmanns von 1948 bis 1971 zur Würdigung hervorragender Leistungen junger Nachwuchswissenschaftler/innen und Wissenschaftler/innen den Förderungs- und Würdigungspreis aus.

Dem Ansuchen des Förderungspreises sind in zweifacher Ausfertigung die Dissertation (bzw. eine entsprechende Dokumentation gleichwertiger Leistungen), eine wissenschaftliche Bewertung der Arbeit mit einem Nachweis der Benotung, ein Nachweis der Noten des Rigorosums, ein kurzer Lebenslauf mit Publikationsliste beizulegen.

Dem Ansuchen des Würdigungspreises sind ebenfalls in zweifacher Ausfertigung die wissenschaftliche(n) Arbeit(en), mit der (denen) die Auszeichnungswürdigkeit dokumentiert wird, ein kurzer Lebenslauf mit Publikationsliste und Nennung bereits zuerkannter Preise, sowie die Angabe anderer Preise, für die die betreffende(n) Arbeit(en) eingereicht wurde(n), beizulegen.

Dotations: EUR 2.000 für den Förderungspreis und EUR 3.500 für den Würdigungspreis.

Information: Oberamtsrat Franz Soltész, 8011 Graz-Burg

Einreichfrist: 1. September 2004

149.4 INTAS - OPEN CALLS FÜR INTERNATIONALE KOOPERATIONEN

Für Russland und die neuen unabhängigen Staaten (NUS) gibt es im INTAS Programm folgende neuen Ausschreibungen:

- "INTAS Collaborative Call in the field of Aeronautics" zur Einreichung von Forschungsprojekten
- "INTAS Thematic Call on Transforming Societies: East and West 2004" zur Einreichung von Forschungsprojekten und Forschungsnetzwerken.

Weitere offene Ausschreibungen für Kooperationen mit Kasachstan und Usbekistan:

- "INTAS Collaborative Call with Kazakhstan on Management of Man-Made Pollution"
- "INTAS Collaborative Call with Uzbekistan on Sustainable development through the use of local natural resources and new technologies"

Information: <http://www.intas.be> unter "Funding Opportunities"

Einreichfrist: 3. September 2004

149.5 KULTURPROGRAMM AB 2007 (PILOTPROJEKTE)

Für das neue Kulturprogramm ab 2007 hat die Europäische Kommission zur Einreichung von Vorschlägen für "Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich" eine Ausschreibung veröffentlicht. Gefördert werden fünf Projekte zum Thema kulturelle Zusammenarbeit in Europa sowie die Informationsauswertung über die kulturelle Zusammenarbeit. Zielsetzungen sind die Zunahme der Mobilität von Kulturschaffenden und des Verkehrs kultureller Werke und Produkte sowie der Aufbau des interkulturellen Dialogs. Die Projekte müssen vor dem 31.12.2004 beginnen und vor dem 31.12.2006 abgeschlossen sein.

Budget: EUR 2,14 Mio

Information: http://europa.eu.int/comm/culture/eac/index_en.html bzw. Mag. Elisabeth Pacher (Tel. 01/53115 7692; <mailto:elisabeth.pacher@bka.gv.at>) oder Dr. Anna Steiner (Tel.01/53120 3630; <mailto:anna.steiner@bmbwk.gv.at>)

Einreichfrist: 15. September 2004

149.6 ÖSTERREICHISCHE NANO-INITIATIVE

Das BMVIT hat im Rahmen der österreichischen "Nano-Initiative" zwei neue Programmlinien ausgeschrieben: In der Ausschreibung für "Netzwerke und Vertrauensbildung" werden vor allem Aktivitäten in den Bereichen "Machbarkeitsstudien", "Netzwerk-Management" und "Veranstaltungen" ausgewiesen. In der Programmlinie "Begleitmaßnahmen" können Angebote zum Thema "Nanowissenschaften und Nanotechnologien in Österreich - Eine Fakten- und Potenzialanalyse im internationalen Vergleich" eingereicht werden.

Information: <http://www.fwf.ac.at>

Einreichfrist: 27. September bzw. 29. November (letzte Möglichkeit 12. März 2005) für Netzwerke und Vertrauensbildung

22. September für Begleitmaßnahmen

149.7 HANS KUDLICH-PREIS

Der Hans-Kudlich-Preis wird an physische Personen für besondere Leistungen verliehen, die geeignet sind:

- das Verständnis der Allgemeinheit für die Land- und Forstwirtschaft zu vertiefen,
- die harmonische Eingliederung der Land- und Forstwirtschaft in die allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung zu erleichtern,
- die Lebens- und Arbeitsbedingungen der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu verbessern.

Der Hans-Kudlich-Preis wird im Dezember 2004 vergeben; zur Verleihung gelangen bis zu vier Preise.

Dotation: à EUR 2.000

Information: <http://www.oesfo.at> bzw. <mailto:info@oesfo.at>

Einreichfrist: 30. September 2004

149.8 CALL FOR PROPOSALS - FROM RESEARCH TO ENTERPRISE

The Central European Initiative CEI launches the call for proposals:

The objective of the project "From Research to Enterprise" is to facilitate the establishment of new enterprises, through practical adaptation of knowledge from public research to innovation projects (spin-off from research). As apart of this initiative the call is addressed to these researchers and scientists, who have ideas on how to commercialise their scientific inventions.

The amount granted to a single proposal is EUR 10.000.

Information: Ms Giulia Del Fabbro (mailto:delfabbro@cei-es.org) or Mr Gianfranco Cicognani (tel: +38 040 7786 777; <mailto:g.cico@cei-es.org>)

Deadline: 30 September 2004

149.9 ESF-CALL FOR PROPOSALS (EuroDIVERSITY)

Die European Science Foundation startet eine neue Ausschreibung für "Challenges of Biodiversity Science" (EuroDIVERSITY). EuroDIVERSITY ist ein neues Programm der European Science Foundation im Rahmen von EUROCORES (European Collaborative Research Programmes). Angesprochen sind Forscher/innen aus den Gebieten Biologie und Sozialwissenschaften.

Information: <http://www.fwf.ac.at> bzw. Rudolf Novak (Tel.01/505 6740 39; <mailto:novak@fwf.ac.at>)

Einreichfrist: 30. September 2004

149.10 COST - NEUE AUSSCHREIBUNG FÜR SOCIAL SCIENCES AND HUMANITIES

Im Rahmen von COST - European Cooperation in the field of scientific and technical research - wurde eine neue Ausschreibung für social Sciences and Humanities (SSH) veröffentlicht. Im Rahmen von COST wird die Koordinierung und Kooperation "wissenschaftlicher Netzwerke" auf europäischer Ebene unterstützt.

Information: http://www.bit.ac.at/COST_SocialSci.doc bzw. Martina Hartl (Tel.01/53120 7145; <mailto:martina.hartl@bmbwk.gv.at>)

Einreichfrist: 1. Oktober 2004

149.11 6. RAHMENPROGRAMM - CALLS IM PROGRAMM WISSENSCHAFT UND GESELLSCHAFT

Für die beiden laufenden Ausschreibungen "Ethik" sowie "Frauen und Wissenschaft" wurde die Einreichfrist bis zum 15. Oktober 2004 verlängert (ursprünglich 30. September 2004).

Information: http://fp6.cordis.lu/fp6/calls_activity.cfm?ID_ACTIVITY=622

Einreichfrist: 15. Oktober 2004

149.12 MULTIMEDIA TRANSFER 2005

Seit 1995 veranstaltet das Rechenzentrum der Universität Karlsruhe (TH) den Multimedia-Nachwuchswettbewerb für Teilnehmer/innen aus Wissenschaft, Bildung und Forschung. Die besten Teilnehmer/innen erhalten wertvolle Geld- und Sachpreise und stellen außerdem ihre Entwicklungen im Rahmen der Bildungs- und Informationsmesse LEARNTEC 2005 in Karlsruhe vor.

Information: <http://www.rz.uni-karlsruhe.de/mmt>

Einreichfrist: 15. Oktober 2004

149.13 KULTUR 2000 - AUSSCHREIBUNG 2005

KULTUR 2000 ist ein Kulturförderungsprogramm der Europäischen Union mit den Zielsetzungen, Projekte aller kultureller Sparten zu unterstützen: Musik, darstellende Kunst, Kulturerbe, bildende und visuelle Kunst, Literatur und Bücher, literarische Übersetzungen und Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern.

Die Projekte müssen zwischen 1. Mai 2005 und 15. November 2005 beginnen.

Information: http://europa.eu.int/comm/culture/eac/index_en.html oder <http://www.ccp-austria.at>

Einreichfrist: 15. Oktober 2004 für einjährige Projekte und Übersetzungsprojekte;
29. Oktober 2004 für mehrjährige Projekte und Kooperationsprojekte zur kulturellen Zusammenarbeit mit Drittländern

149.14 6. RAHMENPROGRAMM - CALLS IN DEN PROGRAMMEN ENERGIE UND TRANSPORT

Am 29. Juni wurde von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Energie und Transport (DG TREN), die 3. Ausschreibung für folgende Bereiche veröffentlicht:

- 4. Priorität: Luft- und Raumfahrt

Information: http://fp6.cordis.lu/fp6/calls_activity.cfm?ID_ACTIVITY=213

- 6. Priorität: Nachhaltige Energiesysteme; Nachhaltiger Land- und Seeverkehr

Information: http://fp6.cordis.lu/fp6/calls_activity.cfm?ID_ACTIVITY=315

Einreichfrist: 8. Dezember 2004

149.15 PAUL GUGGENHEIM PRIZE

The Paul Guggenheim Prize will be awarded to a monograph of major importance in the field of public international law (except European law). The monograph must be of the highest quality and be the work of a young author at the beginning of his/her career. Works submitted may be in the form of published books or of manuscripts intended for publication. Applications accompanied by a curriculum vitae, a list of publications and five copies of the work must be submitted to The Paul Guggenheim Foundation, The Graduate Institute of international Studies, 11A, avenue de la Paix, 1202 Geneva (Switzerland).

Information: <http://heiwww.unige.ch>

Deadline: 1 February 2005

MITTEILUNGEN DES BÜROS FÜR INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Tel.: (0316) 380-2210 bis -2214 und -1245 bis -1249

Die Mitteilungen des Büros für Internationale Beziehungen sind unter der Rubrik „Aktuelles“ auf der Homepage des BIB zu finden:

<http://international.uni-graz.at>

Im Büro für Internationale Beziehungen gehen außerdem laufend aktuelle Informationen und Antragsunterlagen zu den diversen EU-Mobilitäts- und Forschungsprogrammen, zu Auslandsstipendien seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie sonstigen geförderten Auslandsaufenthalten und Förderungspreisen ein, die auf der Webseite nur auswahlartig angeführt werden können. Ebenso erhältlich sind im BIB Informationen zu Seminaren, Kongressen, Tagungen, Kursen, Lehrgängen, Praktika, Sommerschulen und Sprachkursen im Ausland sowie diverse, für den internationalen Bereich relevante Fachzeitschriften. Bei Interesse bitte sich direkt im Büro für Internationale Beziehungen zu informieren.

Die Universitätsdirektorin:
Edlinger

150. AUSSCHREIBUNG VON STELLEN

Die Karl-Franzens-Universität strebt die Erhöhung des Frauenanteils an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen. Dabei gilt: wenn Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, vorhanden sind, sind diese solange vorrangig aufzunehmen, bis der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten an der Universität mindestens 40 % beträgt.

Sollte sich keine Frau bewerben, muss u. U. die Ausschreibung wiederholt werden. Dies führt zu einer Verlängerung des Auswahlverfahrens. Bewerbungen im Zuge der ersten Ausschreibung werden bei der Auswahl weiterhin berücksichtigt.

Bewerbungen (mit Lebenslauf und Zeugnissen) sind unter Angabe der Kennzahl an: Administration und Dienstleistungen – Personalwesen, 8010 Graz, Universitätsplatz 3, einzureichen.

150.1 Ausschreibung von Stellen für Professorinnen bzw. Professoren

Vorbehaltlich der budgetären Bedeckbarkeit gelangen folgende Stellen zur Ausschreibung:

Naturwissenschaftliche Fakultät

An der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz ist eine

Vorziehprofessur für Computerarchitektur und High Performance Computing

zu besetzen, welche dem Institut für Mathematik und Wissenschaftliches Rechnen zugeordnet ist. Bei der Professur handelt es sich um ein vorerst auf sechs Jahre befristetes Dienstverhältnis nach dem Angestelltengesetz.

Gesucht wird eine in der Forschung und Lehre international ausgewiesene Persönlichkeit, deren Forschungsschwerpunkt in einem aktuellen Gebiet des wissenschaftlichen Hochleistungsrechnens mit modernen Computerarchitekturen und systemnaher Software liegt.

Bewerberinnen oder Bewerber, deren Arbeitsgebiet die Ergänzung eines am Institut vertretenen Forschungsgebietes erlaubt, werden bevorzugt berücksichtigt. Ein besonderer Bezug zu Anwendungen in den Naturwissenschaften, in der Medizin, in den Ingenieurwissenschaften oder zu Industrieprojekten ist erwünscht. Die Mitarbeit im neuen Studium "Computational Sciences" durch Lehre auf diversen Gebieten von Computer Science ist erforderlich.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

1. eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,
2. hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre für das zu besetzende Fach,
3. die pädagogische und didaktische Eignung,
4. Qualifikation zur Führungskraft,
5. facheinschlägige Auslandserfahrung,
6. facheinschlägige außeruniversitäre Praxis, soweit diese in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist.

Eine abgeschlossene einschlägige Habilitation oder eine äquivalente wissenschaftliche Leistung ist erwünscht.

Die Karl-Franzens-Universität Graz strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an und bittet deshalb qualifizierte Wissenschaftlerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, wissenschaftlicher Werdegang, Schriftenverzeichnis, bis zu fünf Sonderdrucke, sowie eine knappe Darstellung der zukünftigen Forschungsabsichten sowie der bisherigen Lehrtätigkeit) werden bis zum 7.10.2004 erbeten an Personalwesen der Karl-Franzens-Universität Graz, Halbärthgasse 8, A-8010 Graz, Österreich

150.2 Freie Stellen für Assistentinnen und Assistenten sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Wissenschaftliche Mitarbeiter

Vorbehaltlich der budgetären Bedeckbarkeit gelangen folgende Stellen zur Ausschreibung:

Rechtswissenschaftliche Fakultät

1 Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb (befristete Ersatzkraft) am Institut für Österreichisches und Internationales Zivilgerichtliches Verfahren, Insolvenzrecht und Agrarrecht voraussichtlich zu besetzen ab 1. Oktober 2004 bis voraussichtlich 28. Februar 2005.

Aufnahmebedingungen: Doktorat der Rechtswissenschaften oder eine für die Verwendung in Betracht kommende und dem Doktorat gleich zu wertende wissenschaftliche Befähigung.

Erwünschte Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Sehr gute Kenntnisse im Fach Zivilgerichtliches Verfahren; Einsatzfreude; Organisationstalent; EDV-Kenntnisse; Fremdsprachen, Teamfähigkeit; Dissertation mit zivilprozessualen oder zivilrechtlichem Schwerpunkt; Befähigung zur Verfassung inhaltlich und sprachlich einwandfreier wissenschaftlicher Darstellungen und Untersuchungen.

Ende der Bewerbungsfrist: 25. August 2004 (Kennzahl: 23/88/99)

150.3 Freie Stellen für Allgemeine Universitätsbedienstete

Vorbehaltlich der budgetären Bedeckbarkeit gelangen folgende Stellen zur Ausschreibung:

Administration und Dienstleistungen

Planstellen Jugendlicher Schreibkräfte (v4) zu besetzen ab sofort, spätestens jedoch Anfang 2005.

Erforderliche Kenntnisse bzw. Qualifikationen: Abgeschlossene Pflichtschule, gute Rechtschreib- und Textverarbeitungskenntnisse; Alter jedenfalls unter 18 Jahren.

Ende der Bewerbungsfrist: 25. August 2004 (Kennzahl: 24/67/99)

Die Universitätsdirektorin:
Edlinger